

141. 1. Wieweit reicht das Recht des Ausstellers einer Urkunde, sie abzuändern, insbesondere bei Handelsbüchern?
2. Innerer Tatbestand der Urkundenfälschung. Vermögensvorteil?

StGB. §§ 267, 268.

V. Straffenat. Urt. v. 23. Mai 1917 g. F. V 229/17.

I. Landgericht Cassel.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte, Mitgesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, hat, als im Auftrag des Stellvertr. Generalkommandos des XI. Armeekorps ein Revisor den Geschäftsbetrieb der Firma prüfte, im Kassabuch eine Anzahl Änderungen vorgenommen, um ordnungsmäßige Verkäufe von Kriegswolle größer erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich waren, und das so geänderte Buch dem Beamten zwecks Prüfung überlassen. Von der deshalb aus § 267 StGB. erhobenen Anklage ist er freigesprochen worden, weil nicht genügend habe festgestellt werden können, daß er sich zur Zeit der Abänderung

des Charakters des Kassabuchs als einer beweiserheblichen Privat-
urkunde bewußt gewesen sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg haben.

Bedenken bestehen zunächst schon vom Standpunkt des Land-
gerichts aus insofern, als, selbst wenn dem Angeklagten bei der Ab-
änderung des Kassabuchs das Bewußtsein von dessen Eigenschaft
als einer beweiserheblichen Urkunde mangelte, damit nicht ohne weiteres
die Möglichkeit ausgeschlossen wurde, daß es bei dem täuschenden
Gebrauche des Buches vorhanden war, mithin die sich unter solchen
Umständen aufdrängende Frage der etwaigen Anwendbarkeit des
§ 270 StGB. nicht übergangen werden durfte.

Indes kommt hierauf nichts an, da die Grundanschauung des
Vorderrichters rechtsirrig erscheint.

Daß der Angeklagte durch sein geschildertes Verhalten den
äußeren Tatbestand einer Urkundenfälschung verwirklicht hat, ist zwar
rechtlich bedenkenfrei angenommen. Handelsbücher eines Vollkauf-
manns, wie sie der Angeklagte nach §§ 38, flg. HGB. zu führen
hatte und auch führte, sind sowohl im ganzen, als Gesamtkunden,
wie in betreff ihrer Einzeleinträge als beweiserhebliche Privaturlunden
i. S. des § 267 StGB. anzusehen. Namentlich gilt das von einem
Kassabuch und den darin enthaltenen Vermerken über die Ein- und
Ausgänge. Beweiserheblichkeit, d. h. die Fähigkeit, für irgendwelche
Rechte oder Rechtsverhältnisse ganz oder zum Teil Beweis zu liefern,
erlangten diese für den Rechtsverkehr bestimmten Beurkundungen
schon mit der Niederschrift, nicht erst, wie das Landgericht meint, in
dem Augenblick, wo das Buch der Verfügungs- und Abänderungs-
gewalt des Angeklagten entzogen wurde. Dieser Zeitpunkt hatte
vielmehr nur Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Änderung.

Strafrechtlichen Schutz genießt die Urkunde nicht im Interesse
des Ausstellers oder Eigentümers, sondern im Interesse der Sicher-
heit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs. Durch §§ 267 flg. StGB.
soll die Unversehrtheit der Urkunde in ihrer Eigenschaft als formales
Beweismittel ohne Rücksicht darauf, ob das Recht oder Rechts-
verhältnis, das ihren Gegenstand bildet, richtig wiedergegeben ist, be-
hütet werden. Die Abänderungsbefugnis des Ausstellers, wenn sie
überhaupt von vornherein bestand, dauert deswegen nicht länger, als
bis er die Urkunde in den Rechtsverkehr übergeführt hat. Sie er-

lischt insbesondere dann, wenn ihm durch Begründung eines fremden Anspruchs auf Unversehrtheit der Urkunde auch nur die rechtliche Verfügungsgewalt entzogen worden ist, es müßte denn der Träger des Anspruchs sie ihm wieder eingeräumt haben. Das trifft auch auf Handelsbücher zu (vgl. Urteil des 3. Straffen. v. 20. Nov. 1916, 3 D. 433/16, Leipz. Btschr., 1917 125 u. die darin angez. Entsch.). Als der zuständige Revisionsbeamte behufs Prüfung des Geschäftsbetriebs der Firma erschien und Einsicht in die Handelsbücher begehrte, war der Angeklagte nicht mehr berechtigt, sie abzuändern. Dem Kontrollrechte der Militärbehörde entsprach seine Pflicht, ihr die Bücher in der nämlichen Form zu unterbreiten, in der sie sich bei Ankündigung der alsbaldigen Revision befanden.

Den hiermit übereinstimmenden Ausführungen der Strafkammer ist beizutreten. Ersichtlich bezweifelt diese auch nicht, daß die Verfälschung des Kassabuchs und nicht minder der Gebrauch des verfälschten Buches zum Zwecke der Täuschung des Revisors geschehen ist. Wenn sie aber das Bewußtsein des Angeklagten, das Kassabuch sei eine beweiserhebliche Privaturkunde, zur Zeit der Abänderung und deshalb den inneren Tatbestand eines Vergehens gegen § 267 StGB. für nicht voll feststellbar erachtet, so verkennt sie den Umfang der hier für die Strafbarkeit des Täters vorausgesetzten Schuld.

Die rechtswidrige Absicht, d. h. die Erstrebung des Erfolges, den mittels der falschen oder verfälschten Urkunde über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu Täuschenden infolge der Täuschung zu einem rechtserheblichen Tun oder Unterlassen zu bestimmen, muß allerdings von dem allgemeinen Tätervorsatz begleitet sein. Der Vorsatz umfaßt jedoch auch in § 267 nicht mehr als das Wissen und Wollen aller Tatumsstände. Es genügt darum, was das Merkmal der beweiserheblichen Privaturkunde anlangt, daß sich der Täter derjenigen Tatsachen bewußt ist, die zusammen den bezeichneten Rechtsbegriff gegebenenfalls erfüllen, an die also das Recht die Schlussfolgerung knüpft, daß eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde vorliegt. Ein Irrtum über den Rechtsbegriff, sei es im allgemeinen, sei es über einzelne Begriffsmerkmale oder über die Unterstellbarkeit der dem Täter bekannten Tatsachen unter den Begriff, ist daher strafrechtlich belanglos (RGSt. 40, 203; Ur. des erf.

Sen. v. 20. Febr. 1917, 5 D. 29/17). Gegen diese Grundsätze verstößt die Strafkammer, indem sie dem Mangel des Bewußtseins des Angeklagten von der Eigenschaft des Kassabuchs als beweiserheblicher Privaturkunde schlechtthin die Bedeutung eines Schuldausschließungsgrundes gemäß § 59 StGB. beimißt, obwohl von ihr nach dem Zusammenhang der Urteilsbegründung anscheinend hat keineswegs verneint werden sollen, daß der Angeklagte erkannt habe, das Kassabuch sei für den Rechtsverkehr bestimmt und zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignet.

Dies führt, dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend, zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung nach §§ 393, 394 Abs. 2 StPD.

Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung wird auch zu erwägen sein, ob der Sachverhalt die Anwendung des § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. veranlasse. Die Verfälschungen sind vom Angeklagten, wie festgestellt, zur Verdeckung ordnungswidriger Verkäufe von Kriegswolle bewirkt worden. Der Verkauf hat nach der Berechnung im angefochtenen Urteil einen Gewinn von 2200 *M* erbracht. Auch die Absicht, sich oder einen anderen im Besitz eines bereits erlangten, aber in seinem Fortbestand gefährdeten Vorteils zu erhalten oder die vermögensrechtlichen Nachteile der drohenden Entdeckung und Ahndung einer Straftat, insbesondere Geldstrafe und Einziehung, von sich oder einem anderen abzuwenden, kann die Urkundenfälschung zu einer schweren gestalten (RMG. Bd. 10 S. 225; RM. Bd. 4 S. 669; RGSt. Bd. 33 S. 333, Bd. 42 S. 287).“